

Anlage 9

Stadt Krempe
Amt Kremppermarsch
Kreis Steinburg

Vorhabenbezogener
Bebauungsplan Nr. 13
„Solarpark Krempe“
und
Flächennutzungsplan - 4. Änderung

Behandlung der Stellungnahmen
aus der erneuten beschränkten Beteiligung
betroffener Behörden gem. § 4a (3) BauGB
vom 11.05.2022 bis zum 30.05.2022

31.05.2022

Anregungen / Stellungnahmen von TöB gemäß § 4a(3) BauGB

1 Siilverband Neuenbrook

Anschreiben Beteiligung	Stellungnahme Eingang
11.05.2022	31.05.2022

Stadt Krempe - B-Plan Nr. 13 „Solarpark Krempe“
und 4. Änderung Flächennutzungsplan

Erneute eingeschränkte Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4a (3) BauGB

Behandlung der Anregungen

Ifd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung: 11.05.2022	Posteingang / Antwort: 31.05.2022
1	Sielverband Neuenbrook		

Anregungen	Behandlung
------------	------------

(1) der Sielverband Neuenbrook hat die Unterlagen zum o.a. Planvorhaben der Stadt Krempe eingesehen und festgestellt, dass im Plangebiet Anlagen des Verbandes vorhanden sind, die als Gewässer der Entwässerung des betroffenen Einzugsgebietes dienen. Grundsätzliche Einwände gegen die geplanten Maßnahmen werden vom Verband nicht erhoben. Der Verband erteilt hier Hinweise und Forderungen, die im Rahmen der Realisierung des Planvorhabens in der Nähe von Verbandsanlagen grundsätzlich zu beachten sind.

(2) Von der Planabsicht ist im Plangebiet Teilbereich 1- westlich der Kreisstraße K10 gelegen - das im Norden des Gebietes befindliche Verbandsgewässer 1 „Neuenbrooker Hauptwettern“ und das im Süden des Gebietes befindliche Verbandsgewässer 9 „Schmerländer Wettern“ betroffen. Im Plangebiet Teilbereich 2 - östlich der Kreisstraße K10 gelegen - ist das im Norden des Gebietes befindliche Verbandsgewässer 1 „Neuenbrooker Hauptwettern“ und bedingt das im Süden des Gebietes befindliche Verbandsgewässer 9 „Schmerländer Wettern“ betroffen. Beide Gewässer, die „Neuenbrooker Hauptwettern“ und die „Schmerländer Wettern“, befinden sich im Zuständigkeitsbereich des Sielverbandes Neuenbrook.

(3) Der östliche Teil-Geltungsbereich wird von einem Graben in nordsüdlicher Richtung durchquert. Dieser "Mittelgraben" ist mittlerweile zum Verbandsgewässer 24 "Töveldiekswettern" ausgebaut worden.
Eine Abnahme mit finaler Übertragung des Gewässers an den Sielverband Neuenbrook ist noch nicht erfolgt.

(1-3) Zur Kenntnis genommen.
Bei diesem Abschnitt der Stellungnahme handelt sich um allgemeine Beschreibungen zum Bestand der Verbandsgewässer.
Anregungen zu den Inhalten der o.g. Bauleitpläne wurden nicht vorgetragen.

(s.a. nachfolgende Seite)

Stadt Krempe - B-Plan Nr. 13 „Solarpark Krempe“ und 4. Änderung Flächennutzungsplan		Erneute eingeschränkte Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4a (3) BauGB	
Behandlung der Anregungen			
Ifd. Nr.: 1	TöB bzw. Bürger: Sielverband Neuenbrook	Postausgang / Beteiligung: 11.05.2022	Posteingang / Antwort: 31.05.2022
Anregungen		Behandlung	
<p>Der Verband nimmt wie folgt Stellung:</p> <p>(4) Der Verband weist darauf hin, dass der Sielverband Neuenbrook bereits am 17.11.2020 im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und am 03.05.2021 im Zuge der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eine umfangreiche Stellungnahme mit Hinweisen, Anregungen und Forderungen zum o.a. Planvorhaben abgegeben hat.</p> <p>(5) Der Verband verweist an dieser Stelle ausdrücklich auf die beiden o.a. Stellungnahmen, deren Inhalt vom Verband weiterhin im vollen Umfang aufrechterhalten wird. Der Verband verweist an dieser Stelle nochmals und ausdrücklich auf die einschlägigen Wassergesetze und die Satzung des Verbandes, die die Belange und Aufgaben des Verbandes beschreiben und regeln. Die daraus resultierenden Erfordernisse und Maßnahmen werden vom Verband grundsätzlich und ohne Einschränkungen eingefordert.</p> <p>(6) Der Verband weist nochmals ausdrücklich darauf hin, dass die Nutzung der Gewässerunterhaltungsstreifen als Fahrwege nicht zulässig ist, wenn nicht eine Ausnahmegenehmigung diese Nutzung dann doch zulässt. Werden Fahrwege, Straßen etc. in Gewässernähe geplant, so müssen diese bei außergewöhnlicher Gewichtsbeanspruchung mindestens <u>10 m Abstand</u> zu dem Gewässer oder einer Rohrleitung aufweisen. Dieses gilt ausdrücklich auch für die geplante Zuwegung im Schutz- und Unterhaltungsstreifen auf der Westseite des Verbandsgewässers "Töveldiekswettern" sowie für die Flächen auf beiden Seiten des Verbandsgewässers mit der Widmung „Baustelleneinrichtung temporär“!</p>		<p>(4-5) Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die genannten Stellungnahmen des Sielverbandes Neuenbrook vom 17.11.2020 und vom 03.05.2021 behalten weiterhin ihre Gültigkeit, sofern ein Bezug zu den Inhalten der vorliegenden Baurechtspläne besteht, also zu Art und Maß der baulichen Nutzung.</p> <p><u>Zentraler Gegenstand dieser erneuten Beteiligung war die Änderung der ursprünglichen Nutzungsart „Maßnahmenfläche“ mit der Maßnahme „Sukzession“ entlang von Verbandsgewässern in die Nutzungsart „Grün-/Mahdflächen“. Damit sollte insbesondere den Anforderungen des Sielverbandes entsprochen werden.</u></p> <p>Hinweise zur nachfolgenden Ausführungsplanung, zur baulichen Umsetzung, zu internen temporären Flächennutzungen und zu speziellen technischen Anforderungen sind dagegen nicht Bestandteil der Baurechtspläne.</p> <p>Allerdings werden diese Hinweise der Vorhabenträgerin zur Kenntnis gegeben!</p> <p style="text-align: right;">(s.a. nachfolgende Seite)</p>	

Stadt Krempe - B-Plan Nr. 13 „Solarpark Krempe“
und 4. Änderung Flächennutzungsplan

Erneute eingeschränkte Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4a (3) BauGB

Behandlung der Anregungen

Ifd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
1	Sielverband Neuenbrook	11.05.2022	31.05.2022

Anregungen	Behandlung
------------	------------

(7) In Kenntnis der "schwierigen" Bodenverhältnisse im Bereich der "Töveldiekswettern" fordert der Verband, dass die geplante Zuwegung aufgrund des zu erwartenden Schwerlastverkehrs auf den geforderten Mindestabstand von 10 m verlagert wird. Sollte dieses- warum auch immer- nicht möglich sein, so ist durch ein Bodengutachten festzustellen, inwieweit die Tragfähigkeit des Bodens in der Nähe des Verbandsgewässers ausreichend ist und den hohen Anforderungen des zu erwartenden Schwerlastverkehrs Rechnung trägt. Eine Beeinträchtigung oder Beschädigung des Verbandsgewässers und deren Böschungen, bspw. durch einen Grundbruch in Gewässerrichtung, ist in jedem Fall und zu jeder Zeit auszuschließen. Zum Erreichen der westlich der „Töveldiekswettern“ gelegenen Fläche der temporären Baustelleneinrichtung ist augenscheinlich die Querung des Verbandsgewässers erforderlich. In wie weit der vorhandene Durchlass im Nahbereich der Straße "Schmerland" oder der vorhandene Durchlass im Nahbereich der "Neuenbrooker Hauptwettern" die erforderliche Tragkraft für den zu erwartenden Schwerlastverkehr aufweist ist ebenfalls durch ein Gutachten nachzuweisen. Sollten wider Erwarten dennoch Schäden am Verbandsgewässer entstehen, so sind diese unverzüglich dem Verband mitzuteilen und vom Vorhabenträger auf eigene Kosten zu beheben. Dieses gilt auch für Schäden, die durch vom Vorhabenträger beauftragte Dritte verursacht wurden.

(7) Zur Kenntnis genommen. (s.a. vorhergehende Seite)
(s.a. nachfolgende Seite)

Stadt Krempe - B-Plan Nr. 13 „Solarpark Krempe“
und 4. Änderung Flächennutzungsplan

Erneute eingeschränkte Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4a (3) BauGB

Behandlung der Anregungen

Ifd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
1	Sielverband Neuenbrook	11.05.2022	31.05.2022
Anregungen	Behandlung		

(8) Der Verband weist darauf hin, dass im Rahmen der Unterhaltung der Gewässer die Gewässerunterhaltungsstreifen in der Regel einmal jährlich mit schwerem Kettengerät (z.B. Bagger) befahren werden.

Diese Streifen werden dann für die Ablage des Aushubes benötigt, der im Zuge der Gewässerunterhaltung dem Gewässer entnommen wird. Der Aushub verbleibt an "Ort und Stelle" und auf "voller Breite" im 5 Meter Unterhaltungs- und Schutzstreifen. **Der Aushub wird nicht abgefahrene!**

(9) Zur Vermeidung von Schäden an den Verbandsanlagen durch den zu erwartenden Schwerlastverkehr empfiehlt der Verband dem Vorhabenträger die geplante Zuwegung im Nahbereich der „Töveldiekswettern“ auf die bereits vorhandene Zuwegung in ca. 70 m westlicher Entfernung der „Töveldiekswettern“ zu verschieben.

Grünstreifen und Gehölzstreifen

(10) Die Planmaßnahme bzw. Festsetzung die Flächen südlich der „Neuenbrooker Hauptwettern“ sowie nördlich der „Schmerländer Wettern“ als Grünflächen mit der besonderen Zweckbestimmung "Blühwiese" festzusetzen nimmt der Verband zur Kenntnis und verweist an dieser Stelle auf die bereits mitgeteilten Hinweise, Bedingungen, Auflagen und Forderungen des Verbandes.

(11) Der Verband wiederholt seine Forderung und weist nochmals daraufhin, dass durch eine angemessene Unterhaltung - bspw. durch eine mindestens zwei- bis dreimaljährige Mahd der Maßnahmenflächen - eine Saatverwehung und Vermehrung von dominanten Wildkräutern sowie von nicht heimischen Pflanzen in die gewässernahen Flächen des Verbandes unterbunden wird.

(8-11) Zur Kenntnis genommen.

(s.a. vorhergehende Seite)

(s.a. nachfolgende Seite)

Stadt Krempe - B-Plan Nr. 13 „Solarpark Krempe“
und 4. Änderung Flächennutzungsplan

Erneute eingeschränkte Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4a (3) BauGB

Behandlung der Anregungen

Ifd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
1	Sielverband Neuenbrook	11.05.2022	31.05.2022

Anregungen	Behandlung
------------	------------

(12) Die geplante Festsetzung die Flächen nördlich der „Schmerländer Wetter“ als Grünflächen mit Gehölzstreifen zu ergänzen, findet im Bereich westlich „Töveldiekswettern“ ausdrücklich keine Zustimmung des Verbandes! Insbesondere die in der Planzeichnung „SATZUNG DER STADT KREMPE ÜBER DEN VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 13 „SOLARPARK KREMPE“ MIT 2 TEIL-GELTUNGSBEREICHEN“ enthaltene Darstellung über die Planmaßnahme zur Anpflanzung eines Gehölzstreifens im Nahbereich der Böschungskante nördlich der „Schmerländer Wetter“ bzw. der verrohrten „Töveldiekswettern“, findet ausdrücklich keine Zustimmung des Verbandes! Das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern im 5 Meter Schutz- und Unterhaltungsstreifen ist satzungsgemäß nicht zulässig!

(13) Der Verband weist darauf hin, dass der in der Planzeichnung „SATZUNG DER STADT KREMPE ÜBER DEN VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 13 „SOLARPARK KREMPE“ MIT 2 TEIL-GELTUNGSBEREICHEN“ dargestellte Verlauf der „Töveldiekswettern“ _ als offenes Gewässer mit Durchlassbauwerk im Bereich der Straße „Schmerland“ - augenscheinlich nicht dem planfestgestellten Gewässerverlauf entspricht. Durch diese Gegebenheiten sind mit hoher Wahrscheinlichkeit Korrekturen der Planzeichnung - insbesondere im Südosten des Plangebietes (Teilbereich_2) - erforderlich.

(14) **Der Verband weist darauf hin**, dass der Verband im Zuge des Genehmigungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb der Solarenergieanlagen zu beteiligen und zur Abgabe einer Stellungnahme aufzufordern ist.

(15) **Werden die Hinweise, Bedingungen, Auflagen und Forderungen des Verbandes im Zuge des Genehmigungsverfahrens und der Maßnahmenrealisierung berücksichtigt, dann werden durch den Verband keine Einwände gegen das o.a. Vorhaben erhoben.**

(12-15) Zur Kenntnis genommen.

(s.a. vorhergehende Seite)

Anmerkung:

Eine Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern in den Unterhaltungsstreifen ist nicht vorgesehen.